

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 20/2018  
(25. Juli 2018)**

---

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die  
Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der  
Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

**Vom 25. Juli 2018**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (Gbl. S. 85), hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat der Satzung in seiner Sitzung am 13. Juli 2018 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 25. Juli 2018 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG zugestimmt.

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 29. September 2015 wird wie folgt geändert:

1. Der Präambel werden folgende Sätze angefügt: „Mit Beschluss des Senats vom 24. Juli 2018 wurde die Studien- und Prüfungsordnung durch eine erste Änderungssatzung geändert. Der Aufsichtsrat hat den Änderungen am 13.07.2018 zugestimmt. Der Präsident hat am 25. Juli 2018 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „DHBW“ durch die Wörter „Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums an der DHBW beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des European Credit Transfer Systems (ECTS).“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in einer Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „beim Dualen Partner (Ausbildungsstätte)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „modularisiert“ durch die Wörter „modular aufgebaut“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:  
„(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS- Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.  
  
(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.  
  
(4) Die ECTS-Leistungspunkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.  
  
(5) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die pro Studienjahr im Umfang von maximal 5 ECTS-Leistungspunkten freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür können ECTS-Leistungspunkte vergeben und im Transcript of Records (ToR) ausgewiesen werden, die aber nicht bei der Ermittlung der 210 ECTS-Leistungspunkte für den Bachelorabschluss berücksichtigt werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „vorgegeben Rahmens sind vor Beginn“ durch die Wörter „vorgegebenen Rahmens sind zu Beginn“ ersetzt.
- c) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt: „Bei mit der Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Projekt- und Bachelorarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Prüfungsleistungen werden erbracht als
  1. Gruppenreferat (G)
  2. Hausarbeit (H)
  3. Klausurarbeit (K)
  4. Mündliche Prüfung (MP)
  5. Portfolio (PRF)
  6. Praxisbericht und Berichtsauswertung (PB)
  7. Präsentation (P)
  8. Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF)
  9. Protokoll (Pr)
  10. Referat (R)
  11. Reflexionsbericht (RB)“

12. Seminararbeit (SE)
13. Testat (T)
14. Transferleistungen (TL)
15. Bachelorarbeit (B)“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

d) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus Anlage 1 und 2. In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Qualifikationsziele festgelegt. Die Studiengangsleitung gibt die Anforderungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsformen sowie die Bewertungsmodalitäten spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt. Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen oder Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, erfolgt jeweils eine Punktevergabe. Die Feststellung der Modulnote erfolgt auf Basis der Punkteaddition der einzelnen Prüfungsteile.

(4) Bei selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die eingereichte elektronische Version mit der ggf. eingereichten gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Prüfungsleistungen können bei Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.“

g) § 5 wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei der Festlegung der konkreten Prüfungsformen für die Module ist zu

beachten, dass je Semester maximal sechs Klausurarbeiten geschrieben werden und mindestens sechs Module, bezogen auf die gesamte Studiendauer, keine Klausur oder nur einen Klausuranteil von unter 50 % der Prüfungsleistung als Prüfungsform aufweisen dürfen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ausbildungsabschnitte“ durch das Wort „Studienphasen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Für Prüfungen deren Erstversuch noch bevorsteht, entfällt die Zulassung wieder, wenn nach der Zulassung der Prüfungsanspruch aufgrund endgültigem Nichtbestehens eines Moduls eines zurückliegenden Semesters verloren wurde. Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Zulassung entfällt, ist der Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruchs beim Prüfling.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3
- d) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Im Fall einer Exmatrikulation gelten die im jeweiligen Modul bereits erbrachten Prüfungsteile als nicht begonnen.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung oder der Modulbeschreibung nichts Anderes geregelt ist, wird bei der Bildung der Modulnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Modulnoten werden

mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ und die benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „in Studiengängen an“ das Wort „anderen“ gestrichen“.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ECTS-Punkte“ durch das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Nach dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die Noten umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der modifizierten „Bayerischen Formel“ gemäß Anlage 3. Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement als solche gekennzeichnet.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
- f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase, in der das Modul erstmalig stattfindet, bei der Studiengangsleitung zu stellen. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie. Der Antrag auf Anerkennung kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung der jeweils zugeordneten Theoriephase nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht oder unterzogen hat. Nach

positiver Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung ist eine Teilnahme an der betreffenden Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen.“

g) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Fassung“ das Wort „ergänzende“ gestrichen.

h) § 9 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können im Rahmen der „DHBW-Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten“ angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.

(7) Die Vorschrift des § 35 LHG bleibt von dieser Regelung unberührt.“

9. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die

Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage des von der Hochschule vorgesehenen Formulars; besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(3) Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber wenn seit Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilen bestehen, werden Prüfungsergebnisse anderer Prüfungsteile, die bis zum anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, anerkannt.

(5) Versucht jemand das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden zu beeinflussen, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei schweren Verstößen kann die Studienakademie festlegen, dass die Bewertung der Wiederholungsprüfung auf die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beschränkt ist.

(6) Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angaben der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).



(7) In besonders schweren oder wiederholten Fällen der Absätze 5 und 6 kann die Studienakademie die Studierenden von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang der DHBW ausschließen.

(8) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der betroffenen Person ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „bei der Studienakademie“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „der Ausbildungsstätte beigefügt werden“ durch die Wörter „vom Dualen Partner beizufügen“ ersetzt
- c) § 12 wird der folgende Satz angefügt: „Im Falle von Krankheit ist die Stellungnahme des Dualen Partners entbehrlich.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „darauf folgende“ durch das Wort „darauffolgende“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Regel“ das Wort „mindestens“ gestrichen.
- c) § 13 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:  
„(2) Ist die zu prüfende Person im Falle von Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, aus wichtigem Grund daran gehindert, an einzelnen Prüfungsteilen teilzunehmen, werden die nicht absolvierten Prüfungsteile entsprechend § 13 Absatz 1 nachgeholt.

(3) Hat die zu prüfende Person im Falle von Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, aus wichtigem Grund an keinem dieser Prüfungsteile teilgenommen, ist diese Prüfungsform als Ganzes nach folgenden Maßgaben nachzuholen. Die betreffende Prüfungsform wird mit derselben Anzahl an

Prüfungsteilen nachgeholt. Die Prüfungsformen und die Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn das Nachholen der ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.

13. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, trifft die Studienakademie auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen. Die Studienakademie kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, verlangen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „(studienrichtungsspezifische Modulen)“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Studienschwerpunkte“ das Wort „(Studienrichtungen)“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Studienschwerpunkte“ die Wörter (studienrichtungsspezifische Module)“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
„(2) Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann die nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.  
  
(3) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier Wochen bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Bei unbenoteten Praxisberichten und Berichtsauswertungen (PB) sowie Transferleistungen (TL) erfolgt die einmalige Wiederholung bei Nichtbestehen in Form einer Überarbeitung.“
- e) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:  
„(4) Wurde eine Prüfungsform mit mehreren Prüfungsteilen als benotete Prüfungsleistung erbracht und nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal nach folgenden Maßgaben wiederholt werden. Die betreffende Prüfungsform wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen wiederholt. Die Prüfungsformen und die Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Wiederholung der ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.  
  
(5) Wurde eine Prüfungsform mit mehreren Prüfungsteilen als unbenotete Prüfungsleistung erbracht und mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal nach Maßgaben des § 14 Absatz 4 wiederholt werden.“
- f) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 6 bis 11.
- g) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

- h) In Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- i) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt die Studiengangsleitung mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung oder die oder der nach der Modulbeschreibung zuständige Modulverantwortliche; der Name der oder des Modulverantwortlichen wird spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.“
- j) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 8 beauftragt die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.“
- k) In Absatz 11 wird nach der Angabe „§ 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG“ die Angabe „i.V.m. § 62 Abs. 4 LHG“ eingefügt.

16. Der bisherige § 18 wird § 25.

17. Die bisherigen §§ 19 bis 25 werden die §§ 18 bis 24.

18. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Der Bearbeitungsumfang beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.“

19. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers

benennt eine Professorin oder einen Professor oder eine Akademische Mitarbeiterin oder einen Akademischen Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten, die oder der die Bachelorarbeit betreut und bewertet. Die oder der Lehrbeauftragte muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.“

20. In § 20 Absatz 3 werden nach den Wörtern „einmal wiederholt werden“ die Wörter „; § 17 Absatz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „ECTS-Punkten“ durch die Wörter „ECTS-Leistungspunkten“ und die Wörter „ECTS-Punkte“ jeweils durch die Wörter „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Bachelorstudiengangs an der DHBW, nach Festlegung durch die Fachkommission / das Fachgremium gegebenenfalls auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstellt. Diese wird dem Transcript of Records beigefügt. Die „ECTS-Einstufungstabelle“ stellt eine Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bzw. der Studienrichtung innerhalb eines Referenzzeitraumes von drei Jahren. Wird ein Studiengang bzw. eine Studienrichtung neu eingerichtet wird abweichend von Satz 4 eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstmals erstellt, sobald die Kohorte mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Ergänzend wird ein ECTS-Klassifizierungsgrad zugeordnet. Dabei werden dieser Klassifizierung folgende konkreten Notenwerte zu Grunde gelegt:

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 2,5
D	2,6 – 3,5
E	3,6 – 4,0“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Nennung des Studiengangs“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird der folgender Satz angefügt: „Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung angegeben.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Fakultät“ durch die Wörter „des Studienbereichs“ unterzeichnet.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „ECTS-Punktezahl“ jeweils durch die Wörter „ECTS-Leistungspunktezahl und die Wörter „ECTS-Gesamtpunktezahl“ durch die Wörter „ECTS-Gesamtleistungspunktezahl“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „in Interprofessioneller Gesundheitsversorgung“ gestrichen.

23. In § 23 Absatz 3 werden die Wörter „die verliehene Bezeichnung“ durch die Wörter „der verliehene Hochschulgrad“ ersetzt.

24. In § 26 Absatz 2 werden nach dem Wort „ausgeschlossen“ die Wörter „, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber“ eingefügt.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1
- b) § 27 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die Änderungen dieser Satzung durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten für Prüfungsverfahren, die nach diesem Datum begonnen werden.“

26. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt 1.1 wird wie folgt gefasst:

„Seminar-, Haus- und Bachelorarbeit sind auch in digitaler Form abzugeben.

#### 1.1.1 Gruppenreferat (G)

Das Gruppenreferat ist eine Prüfungsform, die bei komplexen Aufgaben angewendet wird. Bei dieser Prüfungsart liegt der Schwerpunkt in der Vermittlung von sozialen Kompetenzen des arbeitsteiligen und kooperativen Arbeitens.

Gruppenreferate können von maximal 5 Studierenden gehalten werden. Die Dauer beträgt pro Teilnehmer 20 Minuten.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### 1.1.2 Hausarbeit (H)

Die Hausarbeit soll die Fähigkeit zeigen, eine vorgegebene, klar definierte Problemstellung wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten und einen klaren Bezug zwischen Theorie und Praxis herzustellen.

Sie ist zu dem von der Studienakademie festgelegten Termin abzugeben. Der Umfang der Hausarbeit beträgt in der Regel 20 – 25 Seiten.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

#### 1.1.3 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen je zur Hälfte aus Wissens- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Vorgabezeit soll 120 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsleistung wird nach Noten differenziert bewertet.

#### 1.1.4 Mündliche Prüfung (MP)

Durch die mündliche Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, den Theorie-Praxis-Bezug reflektieren und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

In der mündlichen Prüfung soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, Themen eigenständig zu entwickeln und kritisch zu reflektieren und auf die Praxis zu beziehen. In die Bewertung soll auch die Befähigung zur Präsentation und Vermittlung von Kenntnissen einfließen.

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je zu prüfender Person; sie kann als Gruppenprüfung mit entsprechend verlängerter Prüfungszeit abgenommen werden.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

#### 1.1.5 Portfolio (PRF)

Bei einem Portfolio handelt es sich um die Sammlung eigener Arbeiten der Studierenden bzw. ausgewählter Dokumente, die es erlauben, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu dokumentieren. Diese können sowohl aus den Theorie- als auch aus den Praxismodulen kommen. Darüber hinaus beinhaltet ein Portfolio immer Aufgaben zur Reflexion der Lernergebnisse und der Lernprozesse.

Die Prüfungsleistung kann mit einer Note bewertet werden oder sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### 1.1.6 Praxisbericht und Berichtsauswertung (PB)

Praxisberichte und die Berichtsauswertung sollen die Ergebnisse des angeleiteten Studiums zusammenfassend beschreiben. Bei der Berichtsauswertung sollen die Studierenden in supervidierender Weise hinsichtlich ihrer praktischen Kompetenzen und der weiteren Lernschritte beraten werden.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### 1.1.7 Präsentation (P)



Bei der Präsentation steht die Befähigung zur Vermittlung eines Themas in der Gruppe im Vordergrund. Neben den inhaltlichen Aspekten sollen die interaktiven Fähigkeiten, aber auch der Umgang mit den unterschiedlichen Medien zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen trainiert werden. Bei der Auswertung der Präsentation soll den Studierenden entsprechende Rückmeldung gegeben und aufbauende Lernziele aufgezeigt werden.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### 1.1.8 Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF)

In dieser Prüfungsart geht es um die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Projekt- und Forschungsskizzen leisten die notwendige Vorarbeit, um empirische Forschungsvorhaben unter Berücksichtigung der Gütekriterien und forschungsethischen Grundsätze kritisch anwenden zu können.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### 1.1.9 Protokoll (Pr)

Das Protokoll dient dazu, Inhalte und Prozesse einer Seminarveranstaltung strukturiert zusammenzufassen und die wesentlichen Ergebnisse und Verläufe zu verbalisieren. Das Protokoll vermittelt Kompetenzen der sprachlichen und kognitiven Abstraktion.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### 1.1.10 Referat (R)

Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit einer Dauer von etwa 30 Minuten; es umfasst auch die inhaltliche Ausgestaltung der nachfolgenden Diskussion. Bezüge zwischen theoretischen und praktischen Aspekten sind explizit herzustellen. Das Referat ist schriftlich vorzulegen.

Die Prüfungsleistung kann mit einer Note bewertet werden oder sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### 1.1.11 Reflexionsbericht (RB)

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts in den Studiengängen Soziale Arbeit ist eine exemplarische Falldarstellung, die theoretisch analysiert und kritisch reflektiert werden soll. In der Reflexion sollen die fall- und professionsbezogenen Perspektiven aufgezeigt und interdisziplinär beleuchtet werden.

Dies beinhaltet auch die Erfahrungen im spezifischen Arbeitsfeld und schließt eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns ein.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

#### 1.1.12 Seminararbeit (SE)

Eine Seminararbeit ist eine Prüfungsleistung in Form eines Vortrages und einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von in der Regel 15 - 20 Seiten.

Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. An den Vortrag schließt sich eine diskursive Auseinandersetzung mit der Thematik in der Gruppe an, die von den Vortragenden zu moderieren ist.

Die Seminararbeit dient zum einen der intensiven Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Thematik, sie soll jedoch auch die didaktisch-methodischen Kompetenzen der Studierenden fördern. Deshalb soll in der Auswertung der Seminararbeit auch auf die Art und Weise der Vermittlung, Moderation und Präsentation eingegangen werden. Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

#### 1.1.13 Testat (T)

Ein Testat wird ausgestellt, wenn Studierende die Übung oder das Seminar ordnungsgemäß belegt, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen und den verlangten Anforderungen nachgekommen sind.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### 1.1.14 Transferleistung (TL)

Im Rahmen der Transferleistungen sollen Erkenntnisse des Theoriestudiums reflektierend auf Situationen in der Praxis angewendet werden.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### 1.1.15 Bachelorarbeit (B)

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen.

Die Bachelorarbeit ist einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

#### 1.1.16 Sonstiges

Jede Arbeit gemäß § 5 Absatz 3 hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

Sofern von der Ausbildungsstätte ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung der Ausbildungsstätte vorliegt.“

- b) Unterpunkt 1.2.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Minuspunkte werden nicht vergeben.“

27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle „Modul- und Prüfungsplan Studiengang Soziale Arbeit“ wird wie folgt gefasst:

Modul	Benotete Prüfungsleistungen			Unbenotete Prüfungsleistungen			ECTS
	HDH	S	VS	HDH	S	VS	
Standort							
<b>1. Propädeutik</b>	1	0	0	0	1	1	6 - 8
<b>2. Wissenschaft Sozialer Arbeit</b>	1	1	1	0	1	0	7 - 9
<b>3. Grundlagen professionellen und methodischen Handelns</b>	1	0	1	0	1	0	6 - 9
<b>4. Wahlmodul</b>	1	0	0	1	1	1	5 - 7
<b>5. Erziehung, Bildung und Sozialisation</b>	1	1	1	0	1	1	6 - 9
<b>6. Sozialwissenschaftliche und philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit</b>	1	1	1	1	1	0	6 - 8
<b>7. Psychologische Grundlagen</b>	1	1	1	1	0	1	8 - 10
<b>8. Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen</b>	1	1	1	0	0	1	7 - 9
<b>9. Studienschwerpunkt I / Praxisreflexion I</b>	0	0	0	1	2	1	5 - 8
<b>10. Handlungskonzepte und Methoden in der Individualhilfe</b>	1	1	1	0	0	0	9 - 11
<b>11. Handlungskonzepte und Methoden in der Gruppenarbeit</b>	1	1	1	0	1	1	9 - 11
<b>12. Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I</b>	1	1	1	0	0	0	7 - 9
<b>13. Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe</b>	1	1	1	1	0	0	6 - 8
<b>14. Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit II</b>	1	1	1	1	1	1	8 - 10
<b>15. Studienschwerpunkt II / Praxisreflexion II</b>	1	1	1	0	0	1	7 - 9
<b>16. Forschung in der Sozialen Arbeit</b>	1	0	0	0	1	1	8 - 10
<b>17. Soziale Arbeit und Politik</b>	0	1	1	1	0	1	6 - 8
<b>18. Studienschwerpunkt III</b>	1	0	1	0	1	0	8 - 10
<b>19. Ökonomie und Management Sozialer Arbeit</b>	1	1	1	1	1	1	8 - 10
<b>20. Inklusion und Exklusion</b>	0	1	1	1	1	1	8 - 10
<b>21. Ethik und professionelles Handeln</b>	1	1	1	1	0	0	5 - 7
<b>22. Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum</b>	1	1	1	0	0	1	9 - 11

<b>23. Studienschwerpunkt IV</b>	1	1	1	1	0	1	13 - 15
<b>24. Wahlmodul</b>	1	0	0	1	1	1	8 - 10
<b>25. Bachelorarbeit</b>	1	1	1	0	0	0	12
<b>SUMME</b>	22	18	20	12	15	16	<b>210</b>

b) Die Tabelle „Modul- und Prüfungsplan Studiengang Sozialwirtschaft“ wird wie folgt gefasst:

Modul	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
<b>1. Sozialwirtschaft I - Einführung</b>	2	1	13
<b>2. Recht I - Einführung</b>	1	0	7
<b>3. Mikroökonomische Theorie und ökonomisches Denken</b>	1	0	7
<b>4. Soziologische und Psychologische Grundlagen</b>	1	0	8
<b>5. Technik der Finanzbuchführung</b>	1	1	6
<b>6. Studien- und Praxisschwerpunkt I</b>	1	0	7
<b>7. Recht II – Die Bücher des SGB</b>	1	0	7
<b>8. Informationstechnologie</b>	0	1	3
<b>9. Sozialwirtschaft II - Vertiefung</b>	1	0	6
<b>10. Handlungskonzepte und Methoden in der Einzelhilfe und in der Gruppenarbeit</b>	1	1	9
<b>11. Kosten- und Leistungsrechnung</b>	1	1	6
<b>12. Berufliches Selbstverständnis und Identität</b>	0	1	3
<b>13. Präsentations- und Moderationskompetenz</b>	0	1	4
<b>14. Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum</b>	1	0	6
<b>15. Personalmanagement</b>	1	1	8
<b>16. Investition und Finanzierung</b>	1	0	5
<b>17. Management und Führung I</b>	1	1	9
<b>18. Sozialwirtschaft und Ethik</b>	1	0	5
<b>19. Studien- und Praxisschwerpunkt II</b>	2	0	10
<b>20. Recht III - Vertiefung</b>	1	0	5
<b>21. Management und Führung II</b>	1	0	6
<b>22. Bilanzierung</b>	1	1	6
<b>23. Marketing und Fundraising</b>	1	0	5
<b>24. Theorie- und Praxisprojekte</b>	1	0	10
<b>25. Makroökonomie und politische Umwelt</b>	1	0	5

26. Arbeitsrecht	1	1	5
27. Controlling	1	0	6
28. Studien- und Praxisschwerpunkt III	1	0	13
29. Praxisbezogene Fallarbeit und interdisziplinäres Denken	1	0	8
30. Bachelorarbeit	1	0	12
SUMME	29	11	210

28. Die folgende Anlage 4 wird angefügt:  
 „Anlage 4 (zu § 9)  
 Modifizierte Bayerische Formel

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit den Werten

$x$  = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

$N_{\max}$  = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl/Note

$N_{\min}$  = unterer Eckwert

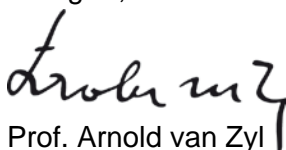
$N_d$  = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Der Gültigkeitsbereich ist auf genügende Noten eingeschränkt.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW“ in Kraft.

Stuttgart, den 25. Juli 2018



Prof. Arnold van Zyl

Präsident